

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

Änderung vom 18. September 2012

Der Regierungsrat von Solothurn
gestützt auf §§ 24 und 68 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1999²⁾
(Stand 1. Juli 2007) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (*neu*)

²⁾ Eine Versicherungsdeckung muss während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit gewährleistet sein.

§ 11 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

¹⁾ Eine erteilte Berufsausübungsbewilligung erlischt

- a) (*neu*) mit der Aufgabe der Berufstätigkeit;
- b) (*neu*) wenn die Berufstätigkeit nicht innert 12 Monaten seit der Bewilligungserteilung aufgenommen wird;
- c) (*neu*) mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers;
- d) (*neu*) mit dem Ablauf einer Befristung.

²⁾ Eine erteilte Betriebsbewilligung erlischt

- a) mit der Aufgabe des Betriebs;
- b) wenn der Betrieb nicht innert 12 Monaten seit der Bewilligungserteilung aufgenommen wird;
- c) bei einem Wechsel der fachlich verantwortlichen Person;
- d) mit dem Tod der fachlich verantwortlichen Person;
- e) im Zeitpunkt des Untergangs der juristischen Person;
- f) mit der Konkurseröffnung;
- g) mit dem Ablauf einer Befristung.

¹⁾ BGS [811.11.](#)

²⁾ BGS [811.12.](#)

GS 2012, 66

§ 16 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Stellvertretung durch einen angestellten Mitarbeiter oder eine angestellte Mitarbeiterin der gleichen Berufsgattung ist während einer Abwesenheit bis zu höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr ohne Bewilligung zulässig, sofern der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllt.

§ 17^{ter} (neu)

Notfalldienst (§ 24 Gesundheitsgesetz)

¹ Die einzelnen Notfalldienste können in Einheiten eingeteilt und nach Dauer, Tages- oder Nachtzeit, Wochentag und weiteren Kriterien angemessen gewichtet werden.

² Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe sind zweckgebunden und müssen für die Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet werden. Dies beinhaltet auch die Kosten für den administrativen Aufwand bzw. die Organisation des Notfalldienstes.

³ Beschwerden gegen Verfügungen der Berufsverbände über die Ersatzabgabe werden vom Departement entschieden. Gegen Entscheide des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Titel nach § 17

2.2. (aufgehoben)

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 78 Abs. 2

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- n) (geändert) Umgang mit labilen Blutprodukten;
- o) (neu) Auszug aus dem Handelsregister;
- p) (neu) Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

§ 79^{bis} (neu)

2. Fachlich verantwortliche Person

¹ Die Einrichtungen der Gesundheitspflege werden von einer fachlich verantwortlichen Person geleitet. Die fachlich verantwortliche Person muss über eine Bewilligung für die selbständige Tätigkeit im entsprechenden Fachgebiet verfügen.

² Die fachlich verantwortliche Person ist für eine einwandfreie Betriebsführung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

³ Die fachlich verantwortliche Person muss die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe von Heilmitteln gewährleisten.

⁴ Bei Abwesenheit hat die fachlich verantwortliche Person für eine Stellvertretung zu sorgen. Eine Stellvertretung ist nur durch Personen zulässig, welche die Voraussetzungen für eine selbständige Berufsausübung erfüllen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Mit Ausnahme der Aufhebung von Kapitel 2.2 tritt diese Änderung am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Aufhebung von Kapitel 2.2 tritt im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Psychologieberufegesetzes in Kraft.

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 18. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/1917 vom 18. September 2012.

Veto Nr. 288, Ablauf der Einspruchsfrist: 23. November 2012.